

Antrag

Initiator*innen: Alexandra Papadopoulou (Studierende*r)

Titel: Gründung der Initiative "Girls Paderborn"

Antragstext

- 1 Das 54. Studierendenparlament beschließt „Girls Paderborn“ als Initiative
- 2 anzuerkennen. Die Satzung ist angehängt.

Begründung

Wir haben eine Gruppe von Studentinnen von über 100 Mitgliedern und wir halten Veranstaltungen wie Crafting-, Kunst-, Spiel-, Sport- und Filmevents unter Frauen, damit sich Frauen unter sich an der Universität wohl fühlen. Die Girls Community wurde im Studierendenwerkheim Paderborn gegründet und ist aus dem Bedürfnis nach Austausch, Unterstützung und Vernetzung unter Studentinnen entstanden. Oft sind es Studentinnen, die neu in Deutschland sind und nach neuen Bekanntschaften suchen. Um neue Studentinnen leichter zu erreichen und als Anlaufstelle sichtbar zu sein, möchten wir die Gruppe an der Universität Paderborn verankern.

Für Rückfragen stehen wir gerne während der Sitzung zur Verfügung.

Anhang [PDF]

Satzung der Initiative „Girls Paderborn“

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen „Girls Paderborn“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

Zweck der Initiative ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Wohlbefindens von Studentinnen in Paderborn. Die Initiative schafft einen sicheren Raum für Frauen, in dem Austausch, gegenseitige Unterstützung und gemeinsames Erleben im Vordergrund stehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Crafting-, Kunst-, Spiel-, Sport- und Filmevents,
- den Aufbau eines Netzwerks zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung,
- den Austausch von Ideen, Erfahrungen und Ressourcen (z. B. Kleidertausch),
- die Förderung einer starken Gemeinschaft von Frauen für Frauen in Paderborn, geprägt von Vertrauen, gegenseitiger Unterstützung und Zusammenhalt.

Die Initiative ist überparteilich und unabhängig. Sie dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin an der Universität Paderborn immatrikulierte Frauen sowie Personen, die sich als Frauen identifizieren, werden. Damit soll die Initiative einen sicheren Raum für den Austausch, die Unterstützung und die Vernetzung von Frauen schaffen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person, der stellvertretenden vorsitzenden Person und der mit Finanzen beauftragten Person und wird von der Mitgliederversammlung für eines Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Sommersemesters oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)
- (3) Entlastung des Vorstands

- (4) Beschlussfassung über
 - 1. Satzungsänderungen
 - 2. Mitgliederausschluss
 - 3. Auflösung der Initiative.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Initiative

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1).